

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Fluggastrechte in der Insolvenz des Luftfahrtunternehmens bei Buchung vor und Flug nach Insolvenzeröffnung

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urt. v. 10.04.2025 – IX ZR 95/24

Vorbemerkung

Welche Befriedigungschancen eine Forderung in der Insolvenz des Schuldners hat, hängt entscheidend von ihrem insolvenzrechtlichen Rang ab. Neben den hier nicht interessierenden Forderungen gegen das insolvenzfremde Vermögen sind dies Insolvenzforderungen nach § 38 der Insolvenzordnung (InsO) und sogenannte Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO, die im eröffneten Insolvenzverfahren nur vom Insolvenzverwalter begründet werden können. Das Privileg der Masseverbindlichkeiten rechtfertigt sich, jedenfalls für vertragliche Ansprüche aus der Überlegung, dass derjenige, der sich auf Geschäfte mit dem Insolvenzverwalter einlässt, darauf vertrauen können muss, dass er seine Gegenleistung aus der Insolvenzmasse vollständig erhält.

Insolvenzforderungen sind dagegen Forderungen, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet waren.

Während die Masseverbindlichkeiten abgesehen von Fällen der Masseunzulänglichkeit volle Befriedigung erwarten dürfen, erhalten die Insolvenzgläubiger nur die Insolvenzquote, die häufig sehr niedrig ist, wie gerade auch der vorliegende Fall zeigt, in dem lediglich eine Quote von 0,1 % auf die Insolvenzforderungen gezahlt wurde. Nicht selten wird gar keine Quote gezahlt.

Vor diesem Hintergrund ist das Bestreben der Gläubiger nachvollziehbar, ihre Forderungen in den Rang von Masseverbindlichkeiten einzuordnen. Dies ist jedoch an die strengen Vorgaben des § 55 InsO geknüpft.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits eine größere Zahl von Entscheidungen zu dieser Thematik im Zusammenhang mit der Insolvenz einer bekannten deutschen Fluggesellschaft zu treffen gehabt. Einige davon sind auf unserer Website besprochen (BGH, Urt. v. 11.07.2024 – IX ZR 247/22; BGH, Urteil vom 26.09.2024 – IX ZR 146/22; BGH, Urteil vom 16.01.2025 – IX ZR 236/23).

In seinem Urteil vom 09.03.2023 (IX ZR 91/22) hatte der BGH einen (nur) auf den ersten Blick dem Besprechungsfall vergleichbaren Sachverhalt zu entscheiden: Der dortige Kläger hatte vor Insolvenzeröffnung einen Flug gebucht und bezahlt, sein Beförderungsanspruch war daher im Ausgangspunkt lediglich eine Insolvenzforderung. Dennoch führte die Fluggesellschaft Hin- und Rückflug durch, den Rückflug aber mit mehrstündiger Verspätung. Der Kläger verlangte deshalb nach der Fluggastrechte-VO einen Ausgleich in Höhe von 600 €, den ihm der BGH als Masseverbindlichkeit zubilligte.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Zur Begründung führte der BGH damals aus, Masseverbindlichkeiten entstünden, wenn der Insolvenzverwalter oder der eigenverwaltende Schuldner bei der Erfüllung der Insolvenzforderung Rechte des Insolvenzgläubigers verletze, diesen schädigte oder in anderer Weise zusätzliche Rechte für die Insolvenzmasse auf Kosten des Insolvenzgläubigers in Anspruch nehme. Entscheidend dafür sei, dass der Insolvenzgläubiger nicht nur die insolvenzbedingten Einschränkungen bei der Durchsetzung seiner Forderung hinzunehmen habe, sondern zusätzliche Nachteile erleide, die in keinem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stünden. Eine solche Verletzung von Rechten des Insolvenzgläubigers, die in keinem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Fluggesellschaft gestanden hätten, sei bei einer großen, mindestens dreistündigen Verspätung des Flugs, auf dem ein Fluggast ohne durchsetzbaren Anspruch befördert worden sei, zu bejahen.

In Abgrenzung dazu stellt der BGH dem Besprechungsfall folgenden Leitsatz voraus:

„Stellt ein Flugbeförderungsanspruch nur eine Insolvenzforderung dar, begründet die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens erfolgte Ausstellung einer Bordkarte keine Masseverbindlichkeit.“

Der zu entscheidende Fall

Im August 2019 buchten und bezahlten die Kläger bei der Beklagten einen Flug von Frankfurt a. M. nach Cancún für den 22.12.2019 mit einer Flugstrecke von mehr als 3.500 km. Die Landung in Cancún war planmäßig für 18:05 Uhr vorgesehen. Am 01.12.2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet und Eigenverwaltung angeordnet. Die Beklagte setzte den Flugbetrieb fort. Am Abflugtag verweigerte sie nach Ausstellung der Bordkarten den Klägern die Beförderung wegen Überbuchung des Flugs. Sie bot ihnen eine Ersatzbeförderung auf einem anderen Flug an, die diese annahm. Die Fluggäste erreichten den Zielflughafen Cancún am 23.12.2019 um 00:15 Uhr. Der von den Gläubigern angenommene und vom Gericht bestätigte Insolvenzplan sieht für Insolvenzforderungen eine Quote von 0,1% vor.

Die Kläger verlangen von der Beklagten nunmehr eine Ausgleichszahlung von 600 € pro Fluggast. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. (AG) hat die Klage abgewiesen, das Landgericht Frankfurt a. M. (LG) hat auf die Berufung der Kläger die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BGH, der das Urteil des AG wieder hergestellt hat, Erfolg.

Die Forderung der Kläger beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (kurz: **Fluggastrechte-VO**).

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Nach Art. 5 Abs. 1 Fluggastrechte-VO gilt unter anderem:

Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

- a) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 angeboten,
- b) ...
- c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,
 - i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder
 - ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder
 - iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen...

Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO lautet:

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

- a) 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger,
- b) 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1 500 km und 3 500 km,
- c) 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen...

Art. 8 Fluggastrechte-VO gewährt dem Reisenden bei Flugannullierungen unter anderem Anspruch auf einen Ersatzflug durch das Luftfahrtunternehmen.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Die Begründung des BGH

Die Grundlage des Anspruchs der Kläger auf Ausgleichszahlungszahlungen in Höhe von 600 € pro Person verortet der BGH in Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Buchst. c Fluggastrechte-VO.

Diese Ansprüche stellten jedoch nur Insolvenzforderungen nach § 38 InsO dar, die nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nur nach Maßgabe des Insolvenzplans (hier also in Höhe von 0,1 %) zuerkannt werden könnten.

Beförderungsansprüche, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden seien, seien von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fluggesellschaft an nicht mehr durchsetzbar. Sekundäransprüche, die aus der Nichterfüllung insolvenzbedingt nicht durchsetzbarer Ansprüche folgten, begründeten ebenfalls keine Masseverbindlichkeiten, wie der BGH bereits mehrfach entschieden hatte.

Auf dieser Basis seien die ursprünglichen Beförderungsansprüche der Kläger Insolvenzforderungen, da sie vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden seien. Bei der Verweigerung der Beförderung wegen Überbuchung habe es sich folglich um die Nichterfüllung eines insolvenzbedingt nicht durchsetzbaren Beförderungsanspruchs gehandelt. Die geltend gemachten Ansprüche auf Ausgleichszahlung stellten deshalb Sekundäransprüche aus der Nichterfüllung eines nicht durchsetzbaren Beförderungsanspruchs und damit grundsätzlich Insolvenzforderungen dar.

Die Fortsetzung des Flugbetriebs für sich habe die Insolvenzforderungen nicht zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet. Der Umstand, dass der Flug als solcher durchgeführt worden sei, sei daher nicht geeignet, den Beförderungsanspruch einzelner Passagiere zu Massforderungen aufzuwerten, auch wenn die Beklagte andere Fluggäste, deren Beförderungsansprüche ebenfalls insolvenzbedingt nicht durchsetzbar gewesen sein mögen, anstandslos befördert habe.

Die Beförderungsansprüche der Kläger (und damit auch Sekundäransprüche wegen deren Nichterfüllung) seien vorliegend nicht durch eine stillschweigende, die ursprüngliche Übereinkunft bestätigende Vereinbarung – eine sogenannte Schuldumschaffung- zu Masseverbindlichkeiten geworden.

Zwar könne eine Insolvenzforderung durch Vereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgläubiger zu einer Masseverbindlichkeit werden. Eine solche Vereinbarung habe aber auch für die übrigen Beteiligten des Insolvenzverfahrens Auswirkungen. Sie erfordere wegen ihrer einschneidenden Wirkungen, dass die Anforderungen an eine Schuldumschaffung (Novation) erfüllt seien oder die Vereinbarung in einer der Novation vergleichbaren Weise zur Begründung einer Masseverbindlichkeit führe. Das setze den Willen der Parteien voraus, das alte Schuldverhältnis durch ein neues zu ersetzen und damit zugleich das alte Schuldverhältnis aufzuheben, so dass die Beteiligten nicht mehr darauf zurückgreifen könnten. Vorliegend hätten daher keine Zweifel daran verbleiben

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

dürfen, dass eine (Neu-)Begründung der Verbindlichkeit als Masseverbindlichkeit gewollt gewesen sei, wie der BGH bereits mehrfach entschieden habe.

Diese Voraussetzungen seien im Besprechungsfall jedoch nicht erfüllt. Insbesondere werte die Ausgabe von Bordkarten einen als Insolvenzforderung zu qualifizierenden Beförderungsanspruch nicht zu einer Masseverbindlichkeit auf.

Der Beförderungsanspruch werde durch den Abschluss des Flugbeförderungsvertrags begründet. Die Bordkarte diene demgegenüber als Nachweis, dass der Check-in-Prozess abgeschlossen und dass die auf ihr genannte Person berechtigt sei, in das bereitstehende Flugzeug einzusteigen. Ein eigenständiges Rechtsgeschäft gehe mit ihrer Ausstellung nicht einher. Ihrer Ausgabe könne deshalb auch nicht die Wirkung einer Umwandlung eines Insolvenzanspruchs in eine Masseverbindlichkeit beigemessen werden.

Zudem lasse die teilweise Erfüllung einer Insolvenzforderung – etwa die Durchführung des Hinflugs bei einheitlich gebuchtem Hin- und Rückflug – die Rechtsnatur des nicht erfüllten Teils der Forderung unberührt, ohne dass dem Treu und Glauben entgegenstehe. Für die Ausgabe von Bordkarten, die keine teilweise Erfüllung, sondern eine bloße Vorbereitungshandlung im Vorfeld der geschuldeten Beförderungsleistung darstellten, gelte dies erst recht.

Der Streitfall sei auch nicht mit dem durch Urteil vom 09.03.2023 (IX ZR 91/22 – siehe die Vorbemerkung) entschiedenen Sachverhalt vergleichbar. In jenem Fall habe der BGH Ansprüche auf Ausgleichszahlung wegen großer Verspätung des Flugs, mit dem der Fluggast tatsächlich befördert worden sei, als Masseverbindlichkeiten eingeordnet. Darum gehe es im Streitfall nicht.

Anders als im dortigen Fall hätten die Kläger keine zusätzlichen Nachteile, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren gestanden hätten, erlitten. Vielmehr hätten sie allein insolvenzbedingte Einschränkungen bei der Durchsetzung ihrer Forderung hinnehmen müssen: Insolvenzbedingt sei ihr Anspruch auf Beförderung nicht durchsetzbar gewesen; deshalb stellten auch die mit der Verweigerung der Beförderung entstandenen (Sekundär-)Ansprüche auf Ausgleichszahlung bloße Insolvenzforderungen dar, die allein durch Anmeldung zur Insolvenztabelle hätten geltend gemacht werden können.

Wenn die Beklagte gleichwohl den ebenfalls nur eine Insolvenzforderung begründenden Sekundäranspruch auf anderweitige Beförderung zum Endziel nach der Fluggastrechte-VO (durch Bereitstellung eines anderen Fluges) erfüllt habe, ohne dass die Kläger hierauf einen durchsetzbaren Anspruch gehabt hätten, habe sie die Kläger bessergestellt, als sie insolvenzrechtlich eigentlich stünden. Die anderweitige Beförderung sei ordnungsgemäß durchgeführt worden; eine Verspätung dieses Flugs sei nicht behauptet. Die Beklagte habe daher bei der Erfüllung einer Insolvenzforderung weder die Kläger geschädigt noch ihre Rechte verletzt.